



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 02. September 2024

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

131 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Einstweilige Sicherstellung des NSG Lahder Marsch, S.197

132 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsantrag nach dem BImSchG, S.200

133 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der Stiftung „AROLKA Foundation“ mit Sitz in Gütersloh, S.201

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

134 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Allgemeinverfügung, S. 201

135 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S.204

Beilagen zu Ziffer 131: Übersichtskarte Anlage 1 Naturschutzkarte Anlage 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

131

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Einstweilige Sicherstellung des NSG Lahder Marsch

Bezirksregierung Detmold

Az.: 51.2.1-106

Detmold, den 26. August 2024

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzge-
bietes

„Lahder Marsch“
in der Stadt Petershagen im Regierungsbezirk
Detmold
vom 26.08.2024

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist in Verbindung mit § 43 und §§ 47, 48 sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 19 ha große Gebiet „Lahder Marsch“ wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ nach Art.3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L305 S.42).

Die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Lahder Marsch“ umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen, Gemarkung Lahde,
Flur 11, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 29, 30 und 32 teilweise
sowie

Gemarkung Frille,

Flur 7, Flurstück 179/132 teilweise

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1)
und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei der Bezirksregierung Detmold und der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzziel

(1) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines durch Kiesabgrabung entstandenen, großflächigen Stillgewässerkomplexes mit überwiegend naturnahen, vielgestaltigen Uferstrukturen, Inseln, Halbinseln, uferbegleitenden Gehölzbeständen, Weidenbüsch, Röhrichten, Brachen und Hochstaudenfluren.
Das im Niederungsbereich der Weser befindliche Gebiet ist dabei insbesondere als ein international bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet beziehungsweise als Rastplatz für Wasser- und Singvögel insbesondere für Lappentaucher, Ruderfüßer, Schreit- und Entenvögel (einschließlich Schwäne, Gänse und Säuger) sowie Greif-, Kranich-, Wat-, Möwen-, Racken- und Sperlingsvögeln besonders zu schützen.
b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009 (ABL. L 20 vom 26.01.2010) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),

- Graugans (*Anser anser*), - Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Zwergsäger (*Mergus serrator*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*).

§ 3 Inhalt des Schutzes

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse zuwiderlaufen.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Betreten durch den Eigentümer und das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

b) das Betreten der Flächen zum Zwecke der Jagd ausübung soweit diese gemäß § 4 dieser Verordnung nicht eingeschränkt oder verboten ist;

c) das Betreten zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderläuft;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs- und Versorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze

ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;

b) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Landeswassergesetz unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und

Silage zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;

15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren

Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

17. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern, auszubringen oder anzuwenden.

§ 4

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen und Kirsungen verboten; unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. Oktober jeden Jahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres zur Bejagung erhöhter Wildkaninchenbestände, zur Regulierung des Fuchses sowie zur Bejagung auftretenden Schwarzwildes. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen bei schonender Jagdausübung bis zu maximal vier Jagden durchgeführt werden. Die Jagdtage sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

b) die Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);

c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 5

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von diesen Verboten dieser Verordnung bleiben

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
3. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung beziehungsweise Unterhaltung von Zulauf- und Gewässerpegel dienen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen können im Umfang dieser Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG und § 75 LnatSchG NRW zugelassen werden.

§ 8 Gesetzlicher Biotopschutz

Der von § 30 BnatSchG in Verbindung mit § 42 LnatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BnatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LnatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LnatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BnatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 LnatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Detmold – höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 26.08.2024
AZ.: 51.2.1-106/2024-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde –
in Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.197

132 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsantrag nach dem BImSchG

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0015/24/8.6.3.2

Detmold, den 27. August 2024

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bioenergie Krentrup GmbH & Co. KG, Alte Hofstraße 16, 33818 Leopoldshöhe beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines größeren Gasspeichers. Der Gasspeicher wird als Foliengasspeicher auf dem vorhandenen Gärrestbehälter errichtet. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamt-lagermenge an Gas zukünftig oberhalb von 10.000 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4.BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen 9.1.1.2

Die Anlage ist zukünftig ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand beträgt 200m (Gasspeicher 3 bzw. 250 m Gasspeicher 1 und 2). In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 03.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 16.10.2024) können Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.1.2/8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Angaben und Ergebnisse zur UVP-Vorprüfung sind unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Az. **52.0015/24/8.6.3.2**
Minden, den 27.08.2024

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.200

133 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der Stiftung „AROLKA Foundation“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2024-008

Detmold, den 23. August 2024

Mit Anerkennungsurkunde vom 06.08.2024 habe ich die Stiftung „AROLKA Foundation“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.201

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

134 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hier: Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Duisburg, den 29. Juli 2024

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 29, 32 und 61 TrinkwV ist ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (www.iww-online.de) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die bisher geltende Fassung vom 15.08.2023 wird dadurch abgelöst.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV- Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

Gegenüber der Vorversion vom 15.08.2023 wurde „§ 29“ in Satz 1 Nr. 1 hinzugefügt. In Nr.2 Satz 2 gestrichen wurde der Halbsatz „sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet“. Beide Änderungen dienen zur Klarstellung des Geltungsbereiches dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter „Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.
- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Duisburg, den 29. Juli 2024
Im Auftrag
(Dr. Friederike Vietoris)

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.201

135

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 38330270 ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 14. August 2024

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.204







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold